

Einwohnergemeinde Härkingen

Gesamtrevision der Ortsplanung Härkingen

2. öffentliche Auflage, 22. Januar bis 23. Februar 2024



**Bericht zu den Änderungen gegenüber der
1. öffentlichen Auflage (orientierend)**

Auftraggeberin

Einwohnergemeinde Härkingen
Fröschengasse 7
4624 Härkingen

Verfasser/in

BSB + Partner, Ingenieure und Planer
Isabelle Rööfli
Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Tel. 062 388 38 38
E-Mail: isabelle.roeoesli@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Gesamtrevision der Ortsplanung Härkingen	21695	22
Ablageort		
K:\Umweltplanung\Härkingen\21695 Ortsplanungsrevision\26 Berichte, Reglemente, Themen\Raumplanungsbericht\05 2. Auflage\Raumplanungsbericht OPR Härkingen 2. Auflage.docx		
Gedruckt	17.01.2024	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	Stand 2. Auflage	iro	17.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Erste öffentliche Auflage	4
1.2	Zweite öffentliche Auflage	4
2	Änderungen aufgrund von Einsprachen	5
2.1	Anpassung Gestaltungsbaulinie und Baulinie Kantonsstrasse GB Härkingen Nr. 208	5
2.2	Vorsorglicher Gewässerraum Mittulgäubach	6
2.3	Anpassung öffentlicher Fuss- und Radweg	7
2.4	Korrektur Bauzonen- und Erschliessungsplan Bereich Altgraben	9
2.5	Aufhebung Schutzstatus «erhaltenswert»	10
2.6	Anpassung Gestaltungsbaulinien und Baulinien Kantonsstrasse GB Nrn. 29, 30, 32, 780	11
2.7	Änderung geschützter Baum Hauptgasse	12
2.8	Änderung Sichtzone Hauptgasse 35, GB-Nr. 113	13
2.9	Anpassung Zonenvorschriften Gewerbezone und Immissionsschutzstreifen	14
2.10	Anpassung Baulinie Kantonsstrasse GB-Nr. 53	15
2.11	Anpassung Baulinie Kantonsstrasse GB-Nr. 47	16
3	Weitere Anpassungen und Korrekturen	17
3.1	Korrektur Perimeter Gestaltungspläne Industriezone	17
3.2	Korrektur Industriezone	18
3.3	Kleine Korrekturen Zonenreglement	19
3.4	Änderungen Sichtzonen kommunale und kantonale Erschliessungspläne	21

Unterlagen zur Genehmigung (2. öffentliche Auflage)

- Änderungen Bauzonenplan (Plan Nr. 21695/50) gegenüber 1. Auflage
- Änderungen Erschliessungsplan (Plan Nr. 21695/51) gegenüber 1. Auflage
- Änderungen Erschliessungsplan Sichtzonen (Plan Nr. 21695/53) gegenüber 1. Auflage
- Änderungen kantonale Baulinienpläne gegenüber 1. Auflage
- Zonenreglement, Änderungen gegenüber 1. Auflage (Änderungen in rot)

Orientierende Beilagen

- Vorliegender Raumplanungsbericht

1 Ausgangslage

1.1 Erste öffentliche Auflage

Erste Auflage

Die Gesamtrevision der Ortsplanung Härkingen wurde vom 10. Juni bis 10. Juli 2023 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen

Während der Auflage sind insgesamt 14 Einsprachen beim Gemeinderat Härkingen bzw. beim Kanton eingegangen. Fünf Einsprachen beziehen sich auf Baulinien entlang von Kantonsstrassen (kantonale Baulinienpläne). Diese Einsprachen wurden mit dem Kanton besprochen.

Die Planungskommission (vorberatend) und der Gemeinderat haben nach erfolgten Einspracheverhandlungen die Einsprachen geprüft und mehreren Einsprechende wurden zu einem Gespräch eingeladen. Aufgrund einer überarbeiteten Interessenabwägung hat die Gemeinde entschieden, die Nutzungsplanung unter Berücksichtigung berechtigter Anliegen von Einsprechenden teilweise anzupassen. Die Anpassungen erfolgen mit der vorliegenden 2. öffentlichen Auflage.

Der Gemeinderat Härkingen sieht vor, über sämtliche Einsprachen zeitgleich und koordiniert zu entscheiden. Entsprechend hat er beschlossen, die Einspracheverfahren gegen die erste Planaufgabe vorübergehend zu sistieren. Alle Einsprachen gegen die erste Planaufgabe bleiben gültig. Den Einspracheentscheid wird der Gemeinderat allen Einsprechenden nach Ablauf der Auflagefrist der zweiten Auflage und in Kenntnis allfälliger weiterer Einsprachen voraussichtlich im März/April 2024 mit Rechtsmittelbelehrung zukommen lassen.

1.2 Zweite öffentliche Auflage

Einsprachen nur gegen die Änderungen möglich

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage werden sämtliche Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage aufgelegt. In der 2. Auflage sind ausschliesslich Einsprachen gegen diese Änderungen möglich. Gegen alle übrigen Inhalte der Ortsplanungsrevision kann keine Einsprache mehr erhoben werden.

Beschluss und Termin der Auflage

Der Gemeinderat Härkingen hat die 2. öffentliche Auflage an seiner Sitzung vom 14. November 2023 beschlossen. Die 2. Auflage findet vom 22. Januar bis 23. Februar 2024 statt.

2 Änderungen aufgrund von Einsprachen

Aufgrund der Berücksichtigung von Anliegen aus verschiedenen Einsprachen werden gegenüber der 1. öffentlichen Auflage die nachfolgenden Änderungen vorgenommen.

2.1 Anpassung Gestaltungsbaulinie und Baulinie Kantonsstrasse GB Härkingen Nr. 208

Einsprache-Antrag

Die Gestaltungsbaulinie von 4 Meter soll über das gesamte Grundstück hinweg im Erschliessungsplan eingetragen werden. Sollte dies nicht möglich sein, soll auf Gestaltungsbaulinie verzichtet werden und die übliche Baulinie von 6 Meter gelten.

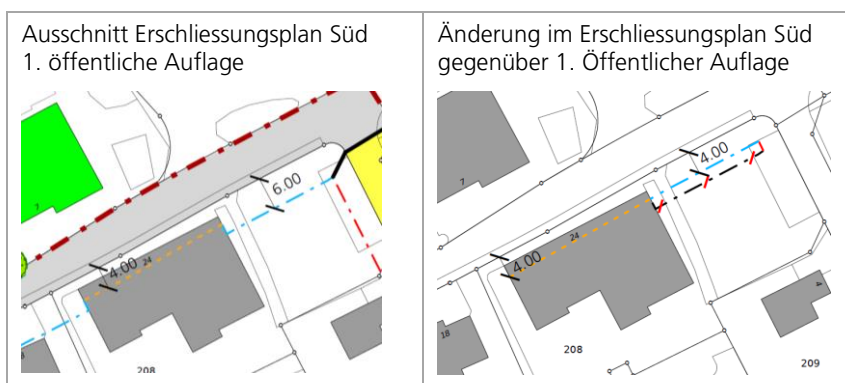
Entscheid Gemeinderat und Kanton

Der Gemeinderat und der Kanton kommen diesem Antrag nach. Der Antrag betrifft Baulinien im Bereich einer Kantonsstrasse. Für die Festlegung der Gestaltungsbaulinien ist die Gemeinde zuständig und für die Festlegung der normalen Strassenbaulinien ist der Kanton zuständig.

Gemeinde und Kanton anerkennen, dass mit dem festgelegten Abstand von 4 m, welcher weiter östlich auf 6 m springt, die Erstellung eines Ersatzbaus erschwert wird. Falls ein Ersatzbau länger als der bestehende Bau würde, müsste dieser mit den festgelegten Baulinien einen Fassadenrücksprung aufweisen. Dies wird als nicht zweckmässig erachtet. In Absprache mit dem Kanton wird folgende Anpassung vorgenommen:

Umsetzung im Erschliessungsplan

Die Gestaltungsbaulinie mit einem Strassenabstand von 4 Meter im Bereich des bestehenden Gebäudes wird erhalten (Vermassung im westlichen Bereich, geringfügige Änderung der Lage). Östlich des Gebäudes wird die Baulinie entlang der Kantonsstrasse auf 4 Meter festgelegt, anstatt 6 Meter (Anpassung Baulinie Kantonsstrasse bzw. kantonaler Baulinienplan Fulenbacherstrasse Süd). Die Gestaltungsbaulinie und die kantonale Baulinie werden zu einer durchgehenden Linie (ohne Rücksprünge) verbunden.



2.2 Vorsorglicher Gewässerraum Mittelgäubach

Einsprache-Antrag

Die Gewässerlinie des Mittelgäubaches soll entlang der Grenze der Parzellen GB Härkingen Nrn. 42 und Nr. 1000 verlegt werden und revitalisiert werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Bauabstände von 15 Meter.

Entscheid Gemeinderat und Kanton

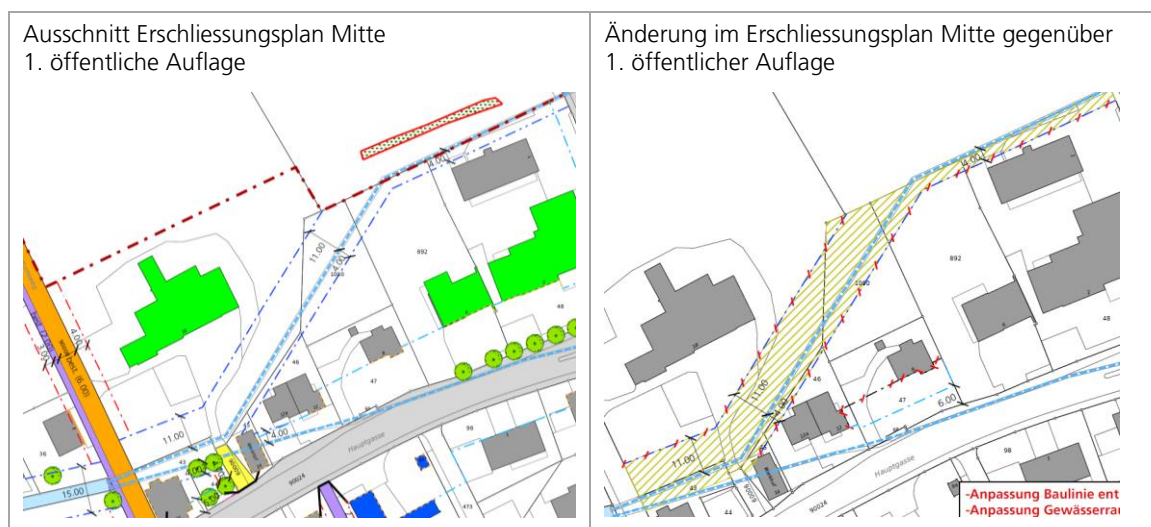
Gemeinderat und Kanton kommen diesem Antrag teilweise nach.

Für Gemeinde und Kanton ist es nachvollziehbar, dass insbesondere die Bebaubarkeit der Parzelle GB Härkingen Nr. 1000 durch den im Erschliessungsplan Mitte festgelegten Gewässerraum stark eingeschränkt wird. Gemäss Rückmeldung des Kantons im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ist in diesem Abschnitt eine Reduktion des Gewässerraums nicht möglich (Kriterien gemäss GSchV nicht ausreichend erfüllt), da eine Offenlegung des Baches grundsätzlich möglich ist. Der Gewässerraum ist deshalb in voller Breite auszuscheiden.

Der Gemeinderat hat die Einsprache beraten und unterstützt die Prüfung einer Revitalisierung des eingedolten Mittelgäubaches. Im Zuge einer Revitalisierung könnte der Bach auf die Parzellengrenzen verlegt werden. Die Prüfung der Revitalisierung wird jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, weshalb diese noch nicht in der Ortsplanungsrevision berücksichtigt werden kann. Solange der neue Verlauf des Baches nicht geklärt ist, muss ungefähr entlang dem heutigen eingedolten Bachlauf ein Gewässerraum von 15 m ausgeschieden werden. Nur so bleibt ein ausreichender Handlungsspielraum für eine Bachöffnung erhalten. Im Zuge eines späteren Bachprojekts (kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) kann der Gewässerraum entsprechend angepasst werden. Aufgrund der Planbeständigkeit, und damit nicht im Voraus ein Gewässerraum definiert wird, welcher künftig nicht stimmig sein wird, soll in Absprache mit dem Kanton (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung) folgende Festlegung in die Ortsplanungsrevision einfließen:

Umsetzung im Erschliessungsplan Mitte

Im Bereich des eingedolten Bachabschnitts zwischen Cheesturmweg und Egerkingerstrasse wird im Erschliessungsplan eine Schraffur festgelegt, welche als «vorsorgliche Gewässerraumsicherung» bezeichnet wird und in der Legende unter Genehmigungsinhalt vorzusehen ist. Dies betrifft die GB Härkingen Nrn. 42, 43, 45, 46, 47, 48, 892 und 1000. Die Schraffur umfasst den Bereich, welcher Stand 1. Auflage mittels Gewässerbaulinien definiert war und zusätzlich die obere linke Ecke des Grundstückes GB-Nr. 1000 (siehe Abbildung nächste Seite). Die Gewässerbaulinien werden hingegen aufgehoben.



2.3 Anpassung öffentlicher Fuss- und Radweg

Einsprache-Antrag

Der geplante öffentliche Fuss- und Radweg auf der Baurechtsparzelle GB Härkingen Nr. 767 (GB Härkingen Nr. 653) sei von der Genehmigung auszunehmen. Eventualiter sei der geplante öffentliche Fuss- und Radweg von der Genehmigung auszunehmen, bis die Einsprache der Schweizerischen Post zum Projekt «N01 6-Streifen-Ausbau Luterbach – Härkingen» des ASTRA behandelt sei.

Entscheid Gemeinderat und Kanton

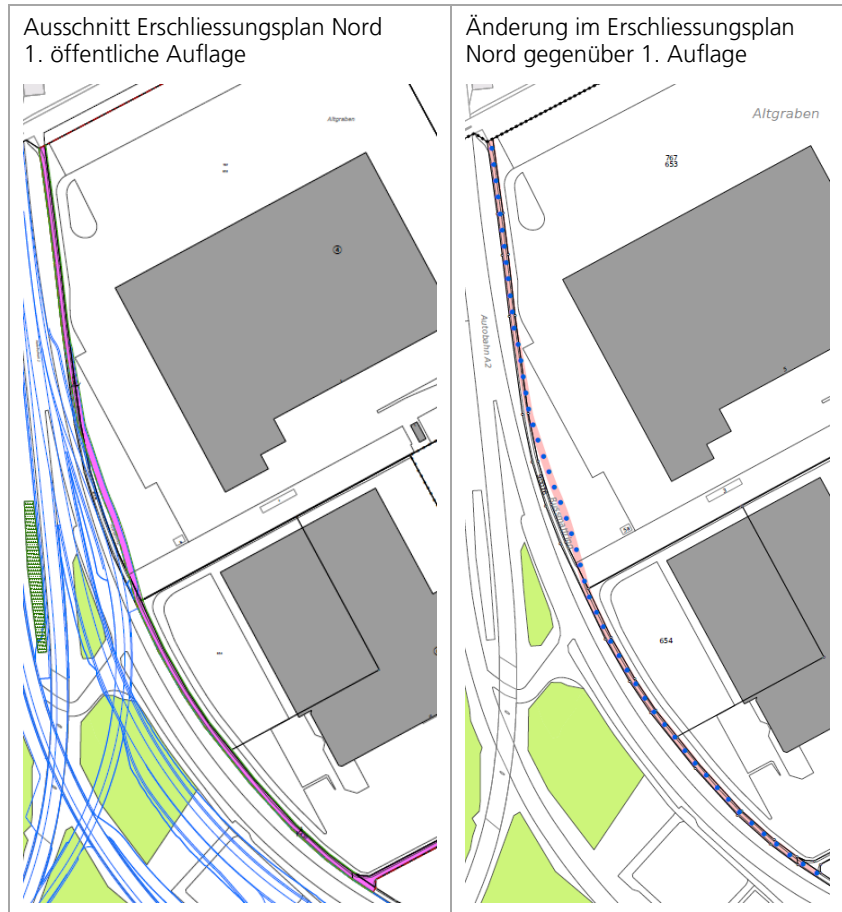
Der Gemeinderat kommt diesem Antrag nach.

In Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau ist der geplante Fuss- und Radweg (Verbindung Härkingen zum Bahnhof Egerkingen) im Abschnitt entlang der Autobahn (Bereich Parzelle GB Härkingen Nr. 90076) nicht im Genehmigungsinhalt des kommunalen Erschliessungsplans als öffentlicher Fuss- und Radweg darzustellen. Der Fuss- und Radweg in diesem Abschnitt, inkl. die Änderung des Verlaufs im Bereich der Baurechtsparzelle GB Härkingen Nr. 767 (GB Härkingen Nr. 653), wird nachgelagert zur Ortsplanungsrevision in einem kantonalen Erschliessungsplan festgelegt werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Härkingen ist die Fuss- und Radwegverbindung entlang der Autobahn somit nur orientierend darzustellen.

Umsetzung im Erschliessungsplan Nord

Der Wegabschnitt entlang der Parzelle GB Härkingen Nr. 261 (Strassenparzelle GB-Nr. 90068, Pfannenstiel) bleibt im kommunalen Erschliessungsplan Nord als öffentlicher Fuss- und Radweg klassiert. Hingegen wird der Wegabschnitt entlang der Autobahn, im Bereich der Strassenparzelle GB Härkingen Nr. 90076 und 90067, als öffentlicher Fuss- und Radweg im Genehmigungsinhalt des kommunalen Erschliessungsplans aufgehoben.

Der Verlauf wird im kommunalen Erschliessungsplan nur noch orientierend dargestellt werden. Die definitive Fuss- und Veloverbindung zum Bahnhof Egerkingen wird in einem kantonalen Erschliessungsplan festgelegt werden.



2.4 Korrektur Bauzonen- und Erschliessungsplan Bereich Altgraben

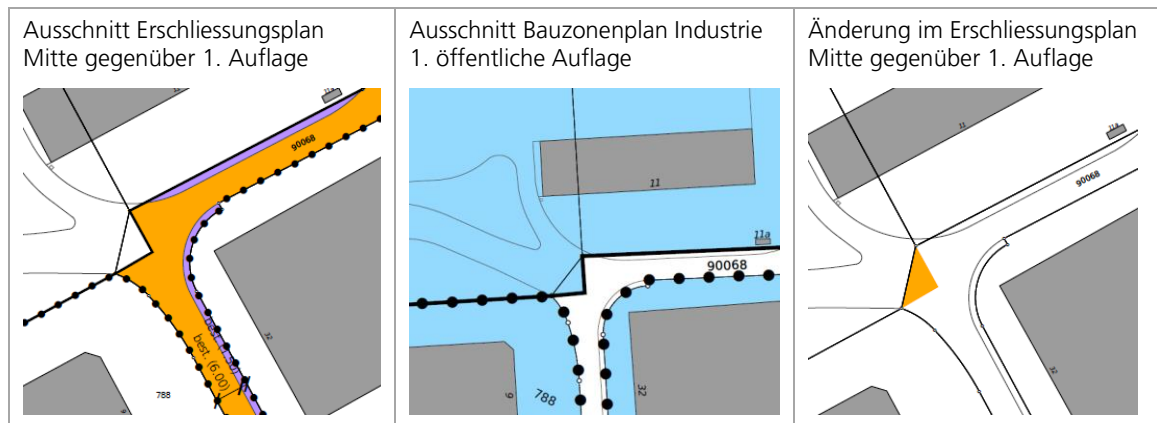
Einsprache-Antrag

Die im Bauzonenplan Industrie neuerdings fälschlicherweise der Einsprecherin zugewiesene kleine Strassenfläche in der rechten unteren Ecke auf der Baurechtsparzelle GB Härkingen Nr. 767 (GB Härkingen Nr. 653) sei bei der bisherigen Eigentümerschaft zu belassen.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat kommt diesem Antrag nach.

Es handelt sich um eine fehlerhafte Darstellung in den Plänen, welche im Zuge der 2. Auflage korrigiert wird. Die kleine Strassenfläche liegt zwar innerhalb des Perimeters des rechtsgültigen Gestaltungsplans Paketverteilzentrum (RRB Nr. 1997/1032), allerdings gehört die Dreiecksfläche heute zum öffentlichen Strassenareal der Strasse Altgraben, GB Härkingen Nr. 90068. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gestaltungsplans im Jahr 1997 war noch eine andere Situation der Parzellengrenzen und der Besitzverhältnisse anzutreffen. Die Korrektur der Dreiecksfläche führt zu einer Anpassung im Erschliessungsplan Nord sowie im Bauzonenplan Industrie.



2.5 Aufhebung Schutzstatus «erhaltenswert»

Einsprache-Antrag

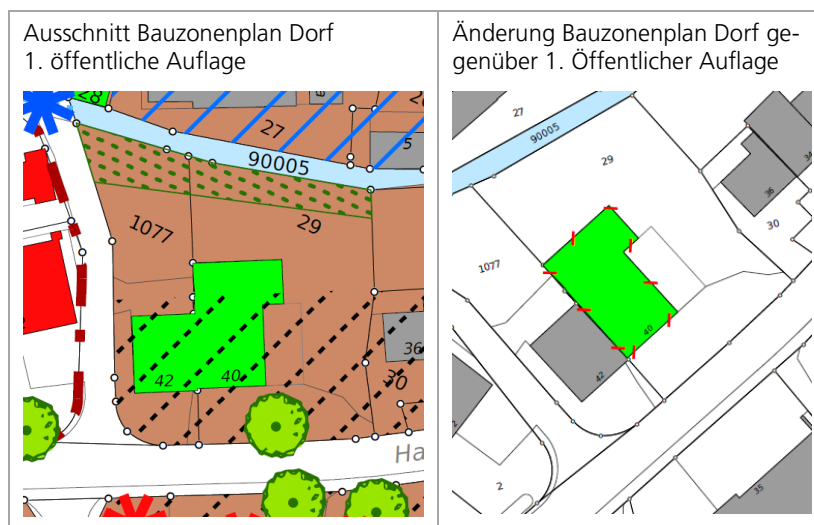
Das ganze Baumagazin GB-Nr. 40 sei aus der Liste der erhaltenswerten Objekte zu streichen.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat kommt diesem Antrag nach. Anmerkung der Gemeinde: Es handelt sich um das Gebäude Hauptgasse Nr. 40 auf der GB Härkingen Nr. 29.

Die Gemeinde anerkennt, dass es sich beim Gebäude Hauptgasse Nr. 40 (Anbau Hauptgasse Nr. 42) nicht um ein Ökonomiegebäude, sondern um ein Magazin handelt. Der Gebäudeteil weist eine schlechte Bausubstanz auf und müsste für eine Umnutzung gänzlich abgebrochen und neu gebaut werden. Die Gemeinde stimmt insbesondere auch dem Argument zu, dass viele andere und ältere erhaltenswerte Gebäude im Dorf abgebrochen, mit Neubauten ersetzt und als erhaltenswert entlassen wurden.

Die Aufhebung des Schutzstatus «erhaltenswert» wird insbesondere aufgrund der schlechten Bausubstanz gutgeheissen. Die Parzelle liegt in der Kernzone und wird von der Ortsbildschutzzone überlagert. Die Vorschriften von Kern- und Ortsbildschutzzone stellen – auch ohne den Schutzstatus erhaltenswert – klare bauliche Vorgaben für den Ersatzbau sicher. Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Stellung / Firstverlauf, Proportionen, Gebäudelänge, Bauart, Volumen) und optisch (Materialisierung, Dachformen und Farben) in die bestehenden, traditionellen Strukturen einzuordnen.



2.6 Anpassung Gestaltungsbaulinien und Baulinien Kantonsstrasse GB Nrn. 29, 30, 32, 780

Einsprache-Antrag

Die Gestaltungsbaulinien und Baulinien entlang der Kantonsstrasse seien aus dem Genehmigungsinhalt zu entfernen. Der im Gesetz festgelegte Abstand von 6 m ab Kantonsstrasse soll weiterhin gelten. Weiter seien die Baulinien ohne Rücksprung anzuordnen.

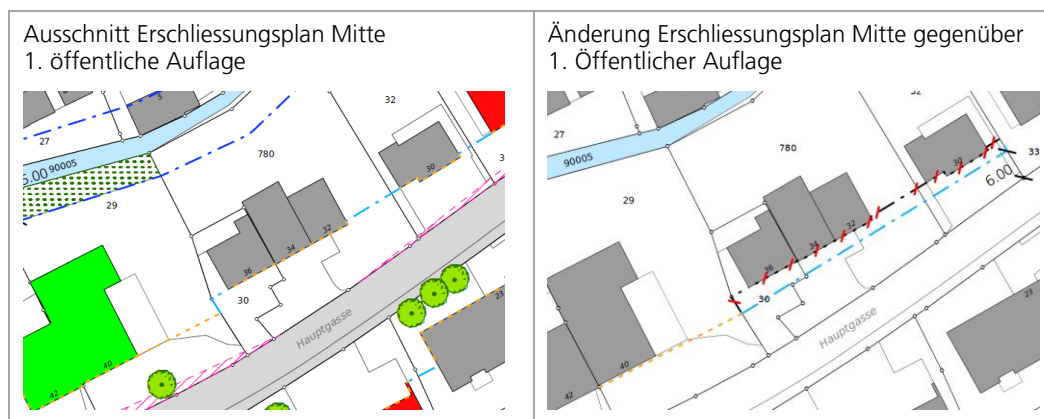
Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat kommt diesem Antrag teilweise nach.

Auf die Festlegung von Baulinien entlang der Kantonsstrasse wird nicht verzichtet. Die Baulinien entlang der Neuendörferstrasse, Hauptgasse und Gunzgerstrasse hätten ursprünglich im kantonalen Erschliessungsplan «Neuendörfer-/Gunzgerstrasse, Umgestaltung Ortsdurchfahrt» (RRB Nr. 2015/439) genehmigt werden sollen. Aufgrund von Einsprachen und Beschwerden wurden diese dazumal schliesslich vom Genehmigungsinhalt ausgenommen. Die verbindliche Festlegung soll nun in der Ortsplanungsrevision nachgeholt werden. Mit den Baulinien und Gestaltungsbaulinien entlang der Kantonsstrassen werden ortsbaulich wertvolle Vorbereiche gesichert.

Der Gemeinderat stimmt folgenden Anpassung zu:

- Die Gestaltungsbaulinie auf der GB Härkingen Nr. 29 wird grundsätzlich beibehalten, diese wird jedoch auf die Fassadenflucht des westlich angrenzenden Gebäudes Hauptgasse 42 angepasst (kein Rücksprung mehr zwischen den Gebäuden Hauptgasse 40 und 42).
- Auf den GB Härkingen Nrn. 30, 32 und 780 werden die Gestaltungsbaulinien aufgehoben und eine neue Baulinie entlang Kantonsstrasse festgelegt. Die Baulinie ist am östlichen Rand der Parzelle GB-Nr. 32 mit 6.0 m vermasst und wird Richtung Westen mit der Gestaltungsbaulinie auf GB-Nr. 29 verbunden. Somit kann zukünftig näher an die Kantonsstrasse gebaut werden und die Baulinie weist keine Rücksprünge mehr auf.



2.7 Änderung geschützter Baum Hauptgasse

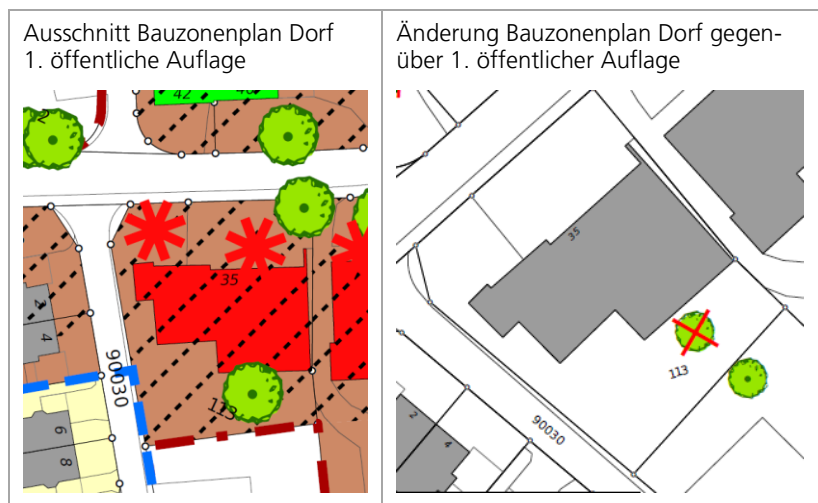
Einsprache-Antrag

Der Nussbaum unmittelbar südlich der Scheune soll nicht mehr geschützt werden. Dafür soll der Schutzstatus auf den Lindenbaum ca. 10m südlich davon übertragen werden. Die Linde ist ca. 60 Jahre alt.

Entscheid Gemeinderat und Kanton

Der Gemeinderat kommt diesem Antrag nach.

Gemäss Auskunft des Grundeigentümers seien die schweren Äste des über 100 Jahre alten Nussbaums teilweise innen hohl und weisen sensible Astlöcher auf. Die Statik des Baums und der Äste sei beeinträchtigt und sei zur Gefahr für Mensch und Umgebung (z.B. Gebäude) geworden. Die Situation wurde vor Ort durch Vertreter der Planungskommission zusammen mit dem Grundeigentümer neu beurteilt. Aufgrund der Begehung hat der Gemeinderat entschieden, den Nussbaum aus dem Schutzstatus zu entlassen und im Gegenzug den Lindenbaum, welcher rund 10m südlich des Nussbaums liegt, unter Schutz zu stellen (liegt auf GB Härkingen 760).



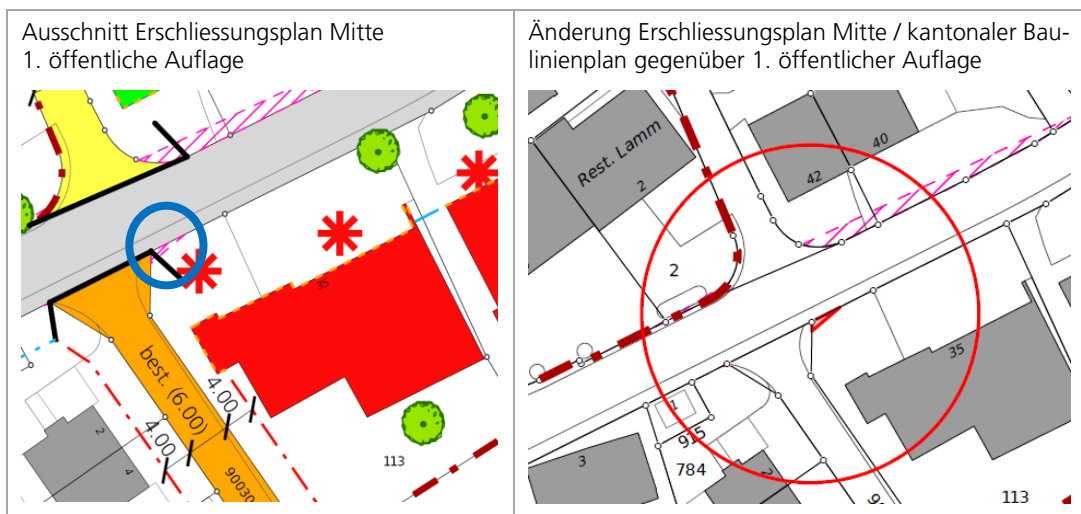
2.8 Änderung Sichtzone Hauptgasse 35, GB-Nr. 113

Einsprache-Antrag

Aufgrund von denkmalgeschützten Objekten kann die Sichtberme nach rechts (Einmündung Länggasse in Hauptgasse) nach kantonalen Normen nicht eingehalten werden. Sie sei deshalb wegzulassen.

Entscheid Gemeinderat und Kanton

Gemeinderat und Kanton kommen diesem Antrag nach. Die Sichtberme auf dem Grundstück GB Härkingen Nr. 113 im Bereich der Ausfahrt Länggasse auf die Hauptgasse wird im Erschliessungsplan nicht mehr dargestellt.



2.9 Anpassung Zonenvorschriften Gewerbezone und Immissionsschutzstreifen

Einsprache-Antrag	Entlang des Hodlers ist zum Zeitpunkt der Bebauung eine Baumreihe mit hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Laubbäumen zu pflanzen. Der Pflanzabstand der geforderten Baumreihe entlang des Hodlers sei von 12.0 m auf 8 bis 12 m zu ändern.
Entscheid Gemeinderat	Der Gemeinderat kommt diesem Antrag nach. Es wird anerkannt, dass ein fixer Abstand von 12 m eine optimale Überbauung und Bepflanzung einschränkt. Die flexible Vorgabe des Pflanzabstands wird als sinnvoll erachtet.
Auswirkungen auf das Zonenreglement	Folgende Änderungen werden im Zonenreglement in den Paragraphen zur Gewerbezone (§ 24) und zum Immissionsschutzstreifen (§ 36) vorgenommen (Änderungen Genehmigungsinhalt in Rot):

§ 24	Gewerbezone	G
5 <i>Umgebungsgestaltung</i>	Die Bestimmungen für die Umgebungsgestaltung und Terrainveränderungen richten sich nach § 9 des Zonenreglements. Entlang des Hodlers ist zum Zeitpunkt der Bebauung eine Baumreihe mit hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Laubbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 2.0 m zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat in der Reihe 8.0 bis 12.0 m und zum Strassenrand 3.0 m zu betragen. Weiter gilt für den Immissionsschutzstreifen § 36 dieses Reglements.	

§ 36	Immissionsschutzstreifen
3 <i>Gestaltung</i>	Allfällige Zäune etc. sind auf der Seite des Gewerbebetriebs anzuordnen und sind kleintierfreundlich auszugestalten. Die Bereiche der Immissionsschutzstreifen sind mit einheimischer, standortgerechter Bepflanzung zu begrünen. Mindestens die Hälfte der Begrünung ist mit Bäumen und Sträuchern auszubilden. Entlang des Hodlers zum Zeitpunkt der Bebauung eine Baumreihe mit hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Laubbäumen zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat in der Reihe 8.0 bis 12.0 m und zum Strassenrand 3.0 m zu betragen.

2.10 Anpassung Baulinie Kantonsstrasse GB-Nr. 53

Einsprache-Antrag

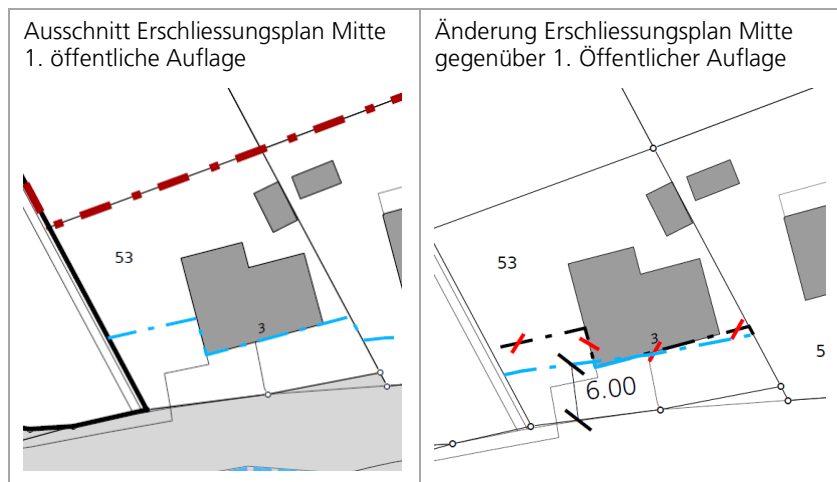
Die Baulinie sei parallel zur Strasse festzulegen und nicht zurückversetzt entlang Hausfassade.

Entscheid Gemeinderat und Kanton

Gemeinde und Kanton kommen diesem Antrag nach.

Für das Grundstück GB Härkingen Nr. 53 besteht ein rechtskräftiger kantonaler Erschliessungsplan aus dem Jahr 1997, in welchem die Baulinie entlang der Hausfassade (gemäss Stand 1. Auflage Ortsplanungsrevision) dargestellt ist. Es handelt sich um den kantonaler Erschliessungsplan Neubau Kreisel, genehmigt mit RRB Nr. 1997/2406). In der Ortsplanungsrevision wurde diese rechtsgültige Festlegung so übernommen.

Gemeinde und Kanton anerkennen, dass entlang der Gunzgerstrasse einzig im Bereich der Liegenschaft Gunzgerstrasse 3 (GB Härkingen Nr. 53) die Baulinie zurückversetzt ist, während für die benachbarten Grundstücke ein Baulinienabstand von 6.0 m parallel zur Gunzgerstrasse gilt. Es wird als verträglich erachtet, auch auf der GB-Nr. 53 einen Baulinienabstand von 6.0 m festzulegen. Die südwestliche Ecke des Gebäudes, welche über die Baulinie ragt, wird mit einer Vorbaulinie versehen.



2.11 Anpassung Baulinie Kantonsstrasse GB-Nr. 47

Einsprache-Antrag

Es seien auf der GB Härkingen Nr. 47 die üblichen 6 m Bauabstand zur Kantonsstrasse geltend zu machen (gemäss Nachbarparzelle GB-Nr. 46).

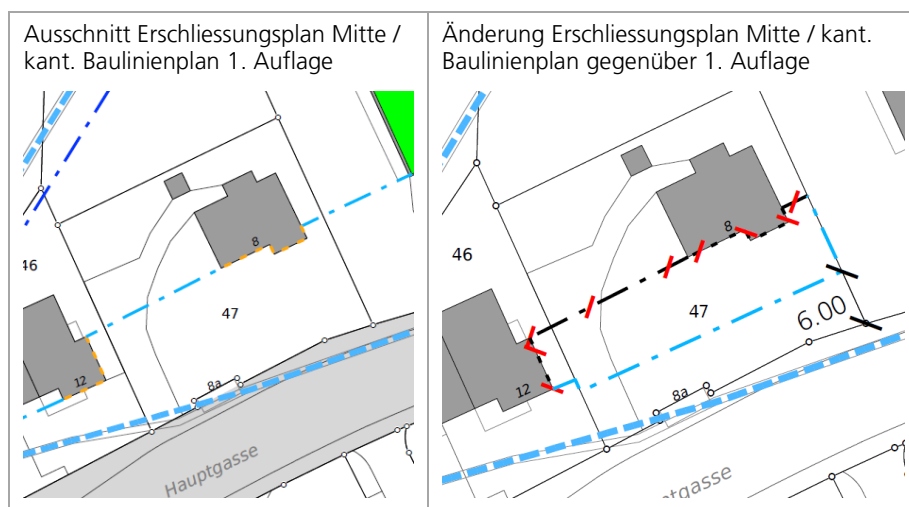
Entscheid Gemeinderat und Kanton

Gemeinde und Kanton kommen diesem Antrag nach.

Es wird anerkannt, dass mit der entlang der Kantonsstrasse festgelegten Baulinie auf der GB Härkingen Nr. 47 ein erheblicher Teil des Grundstücks nicht bebaubar ist (ca. 407 m²). Die Baulinie wurde aus Gründen des Ortsbildschutzes auf die Fassadenflucht der östlich angrenzenden, erhaltenswerten Liegenschaften festgelegt. Aus Sicht Kanton ist es verträglich, die Baulinie im Bereich GB-Nr. 47 auf 6.0 m zurückzunehmen. Die Beeinträchtigung der Einsicht auf die erhaltenswerten Gebäude auf den GB Härkingen Nrn. 48 und 892 wird als gering eingeschätzt.

Umsetzung im Erschliessungsplan

Die Gestaltungsbaulinien auf den Grundstücken GB-Nrn. 46 und 47 werden im Erschliessungsplan Mitte aufgehoben bzw. angepasst. Die Baulinie auf der GB-Nr. 47 wird im kantonalen Erschliessungsplan auf 6.0 m, vermasst ab der östlichen Parzellengrenze, festgelegt. Die Baulinie wird anschliessend in westliche Richtung gerade weitergezogen.



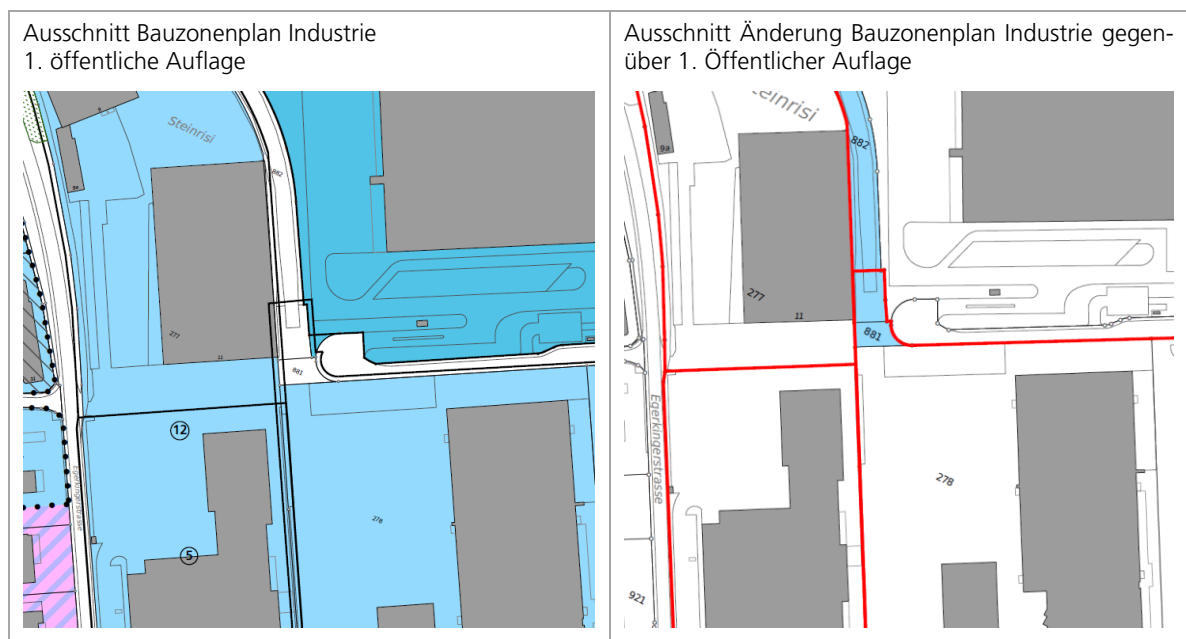
3 Weitere Anpassungen und Korrekturen

Die nachfolgenden Anpassungen und Korrekturen werden an den Nutzungsplänen und am Zonenreglement unabhängig von Einsprachen vorgenommen.

3.1 Korrektur Perimeter Gestaltungspläne Industriezone

Anpassungen Perimeter Gestaltungspläne an Parzellengrenzen

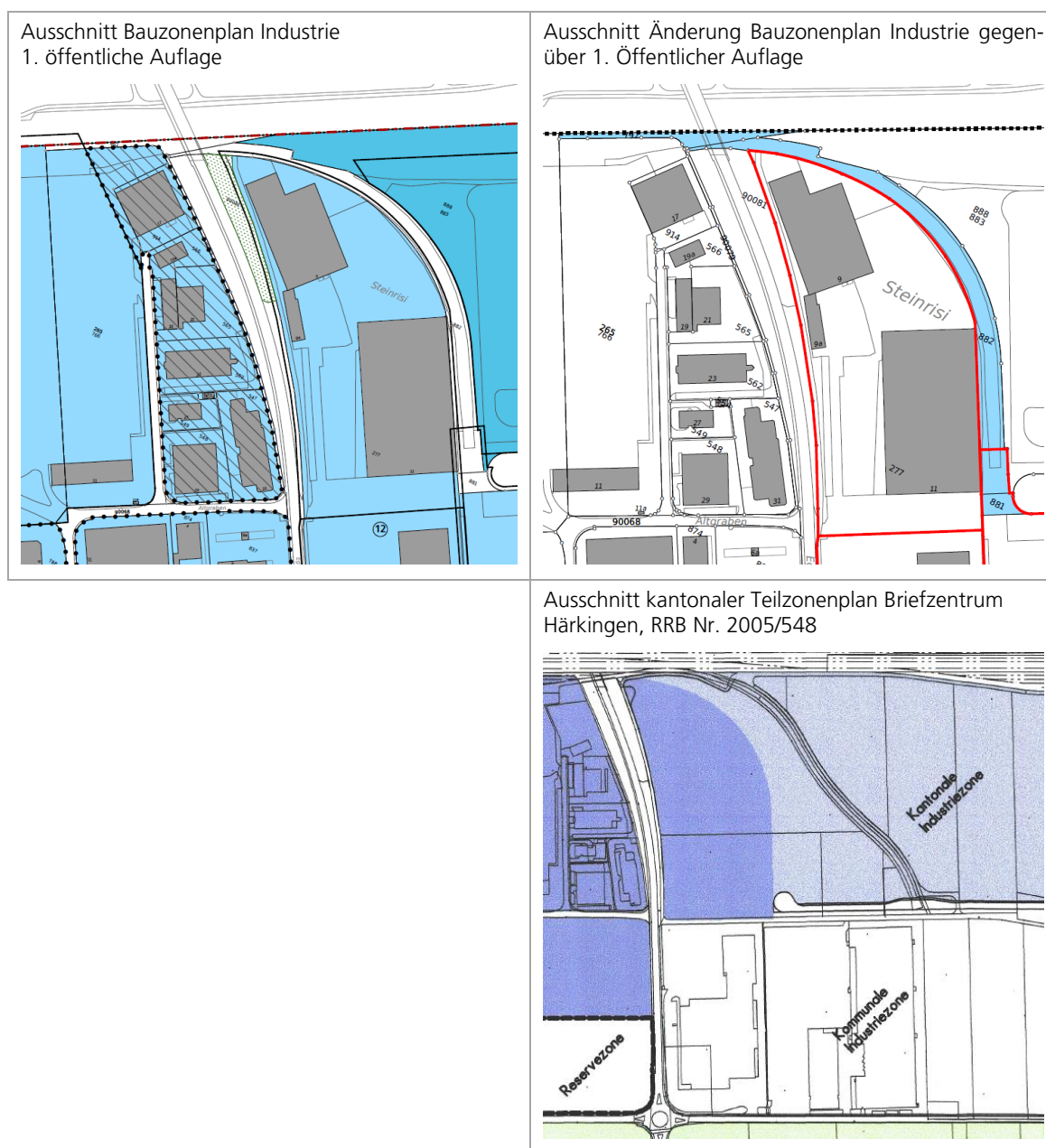
Im Bauzonenplan Industrie Stand 1. Öffentliche Auflage waren mehrere Perimeter von rechtsgültigen Gestaltungsplänen in der Industriezone nicht korrekt dargestellt (Perimeter nicht identisch mit Parzellengrenze, mehrere Gestaltungsplanperimeter überlappend). Diese fehlerhafte Darstellung wird im Zuge der 2. Öffentlichen Auflage korrigiert und die Gestaltungsplanperimeter werden an die Parzellengrenzen angepasst. Da sich die Gestaltungsplanperimeter im Genehmigungsinhalt befinden, ist diese Änderung erneut öffentlich aufzulegen.



3.2 Korrektur Industriezone

Anpassung Zonierung gemäss kant. Teilzonenplan RRB Nr. 2005/548

Im Bauzonenplan Industrie Stand 1. Öffentliche Auflage war die Abgrenzung der kantonalen und kommunalen Industriezone im Bereich der Gleisanlagen nicht korrekt dargestellt. Die Abgrenzung der Zonen richtet sich nach dem kantonaalem Teilzonen- und Gestaltungsplan Briefzentrum Härkingen, RRB Nr. 2005/548. Die Gleisanlagen sind danach der kommunalen Industriezone zuzuweisen. Die Darstellung der Zonen wird im Zuge der 2. Öffentlichen Auflage korrigiert und an die aktuellen Liegenschaftsgrenzen angepasst. Die Anpassung betrifft die Parzellen GB Härkingen Nrn. 277, 278, 792, 880, 881 und 882.



3.3 Kleine Korrekturen Zonenreglement

Korrektur §5 kooperative Verfahren

Für die Gebiete mit Pflicht zu einem kooperativen Verfahren wird auf die allgemeinen Anforderungen für Gestaltungspläne §4 Abs. 3 verwiesen. Der Verweis auf die Anforderungen für Gestaltungspläne in Wohn- und Mischzonen wird gelöscht. Für den detaillierten Ablauf und die Anforderungen für Projekte in kooperativen Verfahren hat die Gemeinde ein separates Merkblatt erarbeitet.

Änderung Genehmigungsinhalt in **Rot**:

§ 5	Gebiete mit Pflicht zu einem kooperativen Verfahren
4	Anforderungen Für das zu erarbeitende Richtprojekt gelten dieselben Anforderungen wie im Rahmen eines Gestaltungsplans gemäss §4 Abs. 3 und 4 dieses Reglements.

Korrektur §11 Beleuchtung

Im § 11 zu den Reklamen, Fahnen und Beleuchtung wird bezüglich Lichtemissionen auf die neue Vollzugshilfe des BAFU verwiesen.

Änderung Genehmigungsinhalt in **Rot**:

§ 11	Reklamen, Fahnen und Beleuchtung
7	Lichtemissionen Lichtemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken. Im Rahmen des Bauwilligungsverfahrens ist die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2021) sind die Informationsmaterialien zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen des Amtes für Umwelt Kt. Solothurn zu berücksichtigen. Es darf nur das eigene Grundstück beleuchtet werden. Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu vermeiden.

Korrektur §18 W2b

In § 18 Abs. 6 des Zonenreglements zur Wohnzone, 2-geschossig b befindet sich ein Schreibfehler, welcher im Zuge der 2. Vorprüfung korrigiert wird. Es handelt sich vorliegend um die Boningerstrasse und nicht wie fälschlicherweise im Zonenreglement steht, um die Fulenbacherstrasse.

Änderung Genehmigungsinhalt **in Rot**:

§ 18		Wohnzone, 2-geschossig b	W2b
6	Besondere Bestimmungen Boningerstrasse	<p>Im Gebiet mit besonderen Bestimmungen entlang der Boningerstrasse sind nur Satteldächer zugelassen.</p> <p>Bestimmungen zur GB-Nr. 208 (Boningerstrasse 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Massnahmen sowie ein Ersatzbau haben sich typologisch und gestalterisch (Stellung, Firstverlauf, Fassadengestaltung, Dachform, Höhe) am bestehenden Bau zu orientieren. - Bei einem Ersatzbau muss die «Torwirkung» am Dorfeingang, zusammen mit dem gegenüber liegenden Gebäude Boningerstrasse 7, erhalten bleiben und der Bau ist auf der Gestaltungsbaulinie zu erstellen. - Die Gebäudelänge des bestehenden Baus darf bei einem Ersatzbau überschritten werden (max. Gebäudelänge 32.0 m). - Der Raum entlang der Boningerstrasse Fulenbacherstrasse ist ansprechend zu gestalten. Nach Möglichkeit sind einzelne Bäume zu pflanzen (z.B. Erhalt oder Ersatz Baum im östlichen Teil der Parzelle). 	

Korrektur § 20 W3

Aufgrund einer vorherigen Version des Zonenreglements (Version nach kantonaler Vorprüfung) befindet sich im § 20 Abs. 4 der Wohnzone, 3-geschossig ein Fehler, welcher aus Versehen nicht angepasst wurde. Der Fehler wird im Zuge der 2. Auflage korrigiert.

Änderung Genehmigungsinhalt **in Rot**:

§ 20		Wohnzone, 3-geschossig	W3
4	Dachgestaltung	Es sind, mit Ausnahme des Gebiets mit besonderen Bestimmungen (Abs. 8), alle Dachformen erlaubt.	

3.4 Änderungen Sichtzonen kommunale und kantonale Erschliessungspläne

Sichtzonen (Sichtbermen)

In den kommunalen sowie kantonalen Erschliessungsplänen Stand 1. öffentliche Auflage sind die Sichtzonen nach § 50 KBV (Sichtbermen) in Kreuzungsbereichen von Gemeinde- sowie Kantonsstrassen im Genehmigungsinhalt und somit als verbindlich einzuhaltende Sichtzonen dargestellt. Die Grösse dieser Sichtzonen ist abhängig von der zulässigen Geschwindigkeit, mit der die Strassen befahren werden dürfen.

Verzicht auf Darstellung an Gemeindestrassen

Da in der Gemeinde Härkingen auf Gemeindestrassen das Temporegime T30 eingeführt wird, verändern sich diese Sichtzonen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, auf die Darstellung sämtlicher Sichtzonen an Gemeindestrassen in den kommunalen Erschliessungsplänen zu verzichten, da sich diese bei Änderungen von Temporegimen verändern.

Neu als Orientierungsinhalt bei Kantonsstrassen

Bei Einfahrten auf die Kantonsstrassen werden die Sichtzonen weiterhin dargestellt. Allerdings hat der Kanton entschieden, dass diese neu nicht mehr als Genehmigungsinhalt, sondern als orientierender Inhalt darzustellen sind. Die Sichtzonen sind somit neu im Orientierungsinhalt der Planlegende zu finden.

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG



Isabelle Rösli

Oensingen, 17.01.2024